

Information zur Revision der Quellensteuer gültig seit 1. Januar 2021

Mit der Revision der Quellensteuer per 1. Januar 2021 sind verschiedene Änderungen im Bereich der Quellensteuer in Kraft getreten.

Die folgenden Ausführungen fassen im Wesentlichen die Änderungen im Zusammenhang mit den bisherigen Tarifkorrekturen und der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zusammen.

Nachträgliche Korrekturen im Quellensteuerverfahren (Tarifkorrekturen)

Die nachträglichen Korrekturen im Quellensteuerverfahren sind nicht mehr im gleichen Umfang wie bis anhin möglich. Eine nachträgliche Korrektur im Quellensteuerverfahren (sogenannte Tarifkorrektur) ist nur noch unter folgenden Gründen (abschliessende Aufzählung) möglich:

- Bestreitung der Quellensteuerpflicht
- Fehler bei der Ermittlung des steuerbaren oder satzbestimmenden Einkommens (u.a. Ausscheidung von Drittstaaten-Tage)
- Fehler bei der Tarifierung

Frist

Der Antrag ist bis **spätestens Ende März des Folgejahres** (d.h. für das Steuerjahr 2021 bis spätestens 31. März 2022) beim Kantonalen Steueramt des Wohnsitzkantons einzureichen.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Die jährliche Steuerdeklaration erfolgt mittels Einreichung einer jährlichen Steuererklärung mit Deklaration des weltweiten Einkommens und weltweiten Vermögens unter Berücksichtigung der internationalen Ausscheidung basierend auf dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen.

a) Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Hat die quellensteuerpflichtige Person Wohnsitz im Kanton, unterliegt sie unter folgenden Bedingungen von Amtes wegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung:

- Ihre Bruttojahreseinkünfte betragen mindestens CHF 120'000
 - Hochrechnung auf ein Jahr bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland
 - Bei Eheleuten, sofern eine der beiden Eheleute die massgebende Einkommenslimite erreicht
 - NOV auch in den Folgejahren, auch wenn Einkommenslimite von CHF 120'000 vorübergehend oder dauernd unterschritten wird
- Sie wollen Verrechnungssteuerguthaben zurückfordern oder ihre nicht der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte (z.B. Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge) betragen mindestens CHF 3'000 (Zürich) respektive CHF 10'000 (Aargau) beziehungsweise das steuerpflichtige Vermögen von Einzelpersonen beträgt mindestens CHF 80'000 (Zürich) respektive CHF 100'000 (Aargau) (Eheleuten; im Kanton Zürich: mindestens CHF 160'000 respektive im Kanton Aargau: mindestens CHF 200'000)
 - Die quellensteuerpflichtigen Personen sind unter diesen Umständen verpflichtet, bis **Ende März des Folgejahres** beim Kantonalen Steueramt des Wohnsitzkantons, die Zustellung einer Steuererklärung zur Vornahme einer NOV zu beantragen
 - NOV auch in den Folgejahren, auch wenn die vorgenannten Betragsgrenzen vorübergehend oder dauernd unterschritten werden

b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag einer quellensteuerpflichtigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die nicht von Amtes wegen nachträglich ordentlich veranlagt werden (vgl. unter a)), können einen Antrag auf Vornahme einer NOV einreichen:

- Dieser Antrag kann ohne Nennung von konkreten Gründen gestellt werden
- Ein derartiger Antrag ist insbesondere erforderlich, um
 - Eine Gleichbehandlung mit Personen, die dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterstellt sind, zu erwirken oder
 - Um abzugsfähige Aufwendungen, die in den Quellensteuertarifen bloss pauschal oder gar nicht eingerechnet sind, nachträglich steuermindernd geltend zu machen. Es kann sich dabei insbesondere um folgende Aufwendungen handeln:
 - Effektive Berufskosten
 - Aus- und Weiterbildungskosten
 - Einzahlungen in die 2. Säule und in die Säule 3a
 - Drittbetreuungskosten für Kinder
 - Alimentenzahlungen und Unterstützungsleistungen
 - Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten
 - Schuldzinsen
 - Spenden

Frist

Der Antrag ist bis **spätestens Ende März des Folgejahres** (d.h. für das Steuerjahr 2021 bis spätestens 31. März 2022) beim Kantonalen Steueramt des Wohnsitzkantons einzureichen. Bei Fristversäumnis wird auf den Antrag nicht eingetreten.

Folgen

Ein form- und fristgerecht gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Sind die Voraussetzung für die Durchführung der NOV auf Antrag gegeben, so wird die NOV **in den Folgejahren von Amtes wegen bis zum Ende der Quellensteuerpflicht vorgenommen**.

Tipp

Vorausschauend planen lohnt sich. Z.B. kann sich ein zukünftiger Wohnortswechsel (Umzug von einer steuergünstigen Gemeinde in eine Gemeinde mit höherem Steuerfuss) negativ auf die NOV respektive die definitive Steuerlast auswirken.

c) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag einer quellensteuerpflichtigen Person mit Wohnsitz im Ausland (z.B. Internationale Wochenaufenthalter, Grenzgänger)

Quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland können einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung stellen. Ein derartiger Antrag ist insbesondere erforderlich zur Geltendmachung von abzugsfähigen Aufwendungen, die in den Tarifen bloss pauschal oder gar nicht eingerechnet sind (vgl. Ausführungen unter «Wohnsitz in der Schweiz»). Sie müssen folgendes nachweisen:

- Mindestens 90% der weltweiten Familieneinkünfte (brutto) werden in der Schweiz versteuert (so genannte Quasi-Ansässigkeit) oder
- Die Situation ist mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar oder

- Es sind Abzüge vorhanden, die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen vom Tätigkeitsstaat zu übernehmen sind

Frist

Der Antrag ist bis **spätestens Ende März des Folgejahres** (d.h. für das Steuerjahr 2021 bis spätestens 31. März 2022) beim Kantonalen Steueramt des Wohnsitzkantons einzureichen. Bei Fristversäumnis wird auf den Antrag nicht eingetreten.

Folgen

Ein form- und fristgerecht gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. **Der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.**

21.02.2022 / Nora Rinderknecht, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis